

Auszug aus den Brandschutzrichtlinien der Feuerpolizei

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwalter, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter), sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/Nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Versammlungsstätten

Geltungsbereich

• **Diese Richtlinien gelten für Säle aller Art, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen. Theater, Kinos, Kultus- und Versammlungsräume (Kirchen etc.), Dancings, Verpflegungsbetriebe und dergleichen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 Personen.**

Allgemeines

Grundsatz

• Fluchtwege müssen in solcher Zahl vorhanden, so breit und so verteilt sein, dass Personen, die sich in einem Raum aufhalten, im Brandfall entweder direkt oder über gegen Brandeinwirkung geschützte Korridore oder Treppenhäuser leicht und unbehindert in Freie gelangen können.

Freihaltung der Fluchtwege

• Treppenhäuser, Korridore, Vorplätze, Foyers und Verkehrswege, welche als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände (Kasse, Billettkontrolle, Garderoben, Tische usw.) beeinträchtigt werden.

Konzertbestuhlung

• Die Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge jederzeit auf möglichst direktem Wege erreicht werden können. Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist (Mehrzwecksäle), sind die Stühle einer Sitzreihe unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

• Für die Bestuhlung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

• Konzertbestuhlung: Bestuhlung ohne Tische:

Freiraum zwischen Sitzreihen min. 0.45 m Breite

Ausscheidung Verkehrs-/Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite

Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang max. 16 Sitzplätze

zweiseitiger Zugang max. 32 Sitzplätze

• Für die Bepolsterung der Bestuhlung darf nur schwer brennbares Material (Brandkennziffer V.2.) verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tischbestuhlungen.

• Bankettbestuhlung (Bestuhlung mit Tischen)

Abstand zwischen den Tischreihen: min. 1.40 m Breite

Ausscheidung Verkehrs-/Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite

Umgang mit Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer (Petrollampen, Kerzen, Fackeln, Bengalhölzern usw.) sowie das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

An alle Sigristen/Mesmer:

• Kerzen gehören einfach zur Liturgie und zu den verschiedenen gottesdienstlichen Anlässen. Deshalb ist hier einfach eine erhöhte Aufmerksamkeit sehr wichtig!